

Verordnung

der Gemeinde Riefensberg über Lärmstörungen und das Halten von Tieren (Motocross-Verordnung)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Riefensberg vom 12.09.2023 wird gemäß § 1 (2) des Gesetzes über Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl. Nr. 1/1987, verordnet:

§ 1

Das Fahren mit Motocross-Fahrzeugen ist außerhalb öffentlicher Wege und der privaten Zufahrten zu diesen Zwecken im gesamten Gemeindegebiet von Riefensberg verboten.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind folgende Liegenschaften in der KG Riefensberg ausgenommen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften dieser Ausnahme entgegenstehen:

- Grundstück Nr. 961, 962, .116/3 (Motocross-Gelände) und
- Grundstück Nr. 958/2 und 960 (Zufahrt zum Motocross-Gelände)

Das Motocross-Gelände darf nur zu Trainingszwecken genutzt werden, Veranstaltungen oder Wettbewerbe bzw. Zeitläufe finden nicht statt.

§ 3

Die Ausnahme gemäß § 2 gilt an zwei Tagen wöchentlich jeweils drei Stunden und zwar in der Zeit von Mai bis Oktober jeweils

- Dienstag von 16.00 bis 19.00 Uhr und
- Samstag von 10.00 bis 13.00 Uhr

und in der Zeit von November bis April jeweils

- Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr und
- Samstag von 10.00 bis 13.00 Uhr

§ 4

Die Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und hat Gültigkeit bis 31.12.2028 oder bis auf Widerruf. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren vorangegangene Verordnungen zur Regelung dieses Bereiches ihre Gültigkeit.



GEMEINDE RIEFENSBERG

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Schmelzenbach', written in a cursive style.

Ulrich Schmelzenbach

Amtstafel / Veröffentlichungsportal:

Anschlag am: 17.11.2023
Abnahme am: 17.01.2024